

Satzung der Großen Kreisstadt Leimen zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 25. Juli 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 26.01.1995, veröffentlicht am 17.03.1995 in der Rathaus-Rundschau, zuletzt geändert am 28.09.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereitstellen eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 180,- €, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 90,- € ,

2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 80,- €, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,- €.

3. zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten) 40,- €.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 20,- € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtl. Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 01.07.1993, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau am 30.07.1993, zuletzt geändert am 29.06.1995, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau am 14.07.1995, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge bis 10,-- € werden nicht erstattet.

1. Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

Art der Sondernutzung	Gebühr
1. Gerüste, Bauhütten Arbeitswagen, Baumaschinen, und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	je angefangene 10 qm 6,50 € pro Woche
2. Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum z.B. Großcontainer	je angefang. Woche 1. und 2. Woche jeweils 10,50 € jede weitere Woche 5,50 €
3. Überbauung des öffentl. Verkehrsraumes mit a. Kabelleitungen oder ähnlichem b. Sonstige Überbrückungen c. Erkern, Markisen, Hausvorsprünge und ähnlichem	je angefang. Monat 10, 50 € 10,50 € pro 10 qm je angefang. 10 qm einmalig 260,-- € höchstens jedoch 1.540,-- €
4. Plakattafeln	je angefang. Woche bis zu drei Wochen 1,-- € bis 55,- € über drei Wochen zuzüglich 55,- €
5. Werbetafeln von Gewerbetreibenden sowie Zeitungsstände	je angefang. Jahr 55,-- €

- | | | |
|----|--|--|
| 6. | Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art,
sonstige Werbeanlagen mit einer Beanspruchung von
mehr als 15 cm in der Tiefe. | je angefang. Jahr
55,-- € |
| 7. | Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten
für die Dauer einer Freischanksaison | je angefang. 10 qm
Straßenfläche
13,-- € |

Vorstehende Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

Artikel 3

Satzung über Entschädigung von Angehörigen der FFW

Die Satzung über die zusätzliche Entschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Leimen in der Fassung vom 04.06.1992, veröffentlicht am 19.06.1992 in der Rathaus-Rundschau, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leimen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung:

Stadtkommandant:	1.841 € jährlich
stellv. Stadtkommandanten:	je 1.228 € jährlich
Abteilungskommandanten	
Abt. Leimen:	691 € jährlich
Abt. St. Ilgen:	410 € jährlich
Abt. Gauangelloch:	410 € jährlich
stellv. Abteilungskommandanten	
Abt. Leimen:	je 461 € jährlich
Abt. St. Ilgen:	je 282 € jährlich
Abt. Gauangelloch:	je 282 € jährlich
Gerätewarte	
Abt. Leimen:	767 € jährlich
Abt. St. Ilgen:	563 € jährlich
Abt. Gauangelloch:	410 € jährlich
Jugendfeuerwarte:	je 410 € jährlich
Kassenwarte:	je 128 € jährlich

Werden Funktionen in Personalunion wahrgenommen, wird die Entschädigung nur einmal gewährt. Es wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Vorstehende Änderungen sind erstmals ab dem 01. Januar 2002 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Sportstätten und sonstigen städtischen Räumen

Die Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und sonstigen städtischen Räumen werden wie folgt festgesetzt:

Entgelte für die Nutzung städt. Einrichtungen für sportliche Veranstaltungen je Übungseinheit (45 min.)

	Leimener		Training	
	Jugendliche/Erwachsene		Jugendliche/Erwachsene	Dritte
1/3 Nordbadenhalle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
Steinberghalle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
Aula Grund- u. Hauptsch.	-,--	3,- €	4,50 €	6,- €
Hallenbad	3,- €	4,- €	7,50 €	15,- €
Freibad	3,- €	4,- €	7,50 €	15,- €
Otto-Hoog-Stadion (o. Dusche)-	-,--	-,--	12,50 €	25,50 €
Kegelbahn	-,--	1,- €	3,- €	4,- €
Georg-Koch-Halle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
- Gymnastikhalle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
- Kraftraum	-,--	2,50 €	5,- €	10,- €
1/3 Kurpfalzhalle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
Robert-Sauer-Halle	-,--	2,50 €	3,- €	6,- €
Küchennutz. gr. Einh.	-,--	-,--	-,--	-,--
Küchennutz. kl. Einh.	-,--	-,--	-,--	-,--
Foyer	-,--	3,- €		
Ausschank sonst. Räume	-,--	-,--	-,--	-,--
Waldstadion (o. Dusche)	-,--	-,--	12,50 €	25,50 €
Aula Haus "B"	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €
Kraichgau-Stadion	-,--	-,--	12,50 €	25,50 €
TSV Sportplatz	-,--	-,--	12,50 €	25,50 €
TSV Sporthalle	-,--	4,- €	7,50 €	15,- €

Entgelte für die Nutzung städtischer Einrichtungen für gesellschaftliche Veranstaltungen durch Leimener Vereine

	Tagessatz		Stundensatz	
	Vereine	Dritte	Vereine	Dritte
Kurpfalzhalle	115,- €	613,50 €	23,- €	123,- €
1/3 Kurpfalzhalle	38,50 €	204,50 €	7,50 €	41,- €
Kurpfalzhalle Großes Foyer	20,50 €	82,- €	4,- €	16,- €
Kurpfalzhalle Kleines Foyer	10,- €	41,- €	1,50 €	8,- €
Kurpfalzhalle Küchenbenutzung	25,50 €	102,-€ ,--	wg. Reinigung Pauschalkosten	
Aegidiushalle	51,- €	255,50 €	12,50 €	51,- €
Eremitage	15,- €	61,- €	3,- €	12,- €
Wilhelm-Mehlmann-Saal	15,- €	61,- €	3,- €	12,- €
Albert-Kübler-Saal	10,- €	41,- €	2,- €	8,- €
Elisabeth-Bildstein-Saal (Seniorenstube)	10,- €	41,- €	2,- €	8,- €
Mönchsstube	10,- €	41,- €	2,- €	8,- €
Bonhoeffer-Saal	20,50 €	82,- €	4,- €	16,- €
Willi-Laub-Platz	25,50 €	102,- €		
Bürgerhaus Rosensaal	51,- €	255,50 €	12,50 €	51,- €
Bürgerhaus Europasaal	15,- €	61,- €	3,- €	12,- €
Bürgerhaus Tinquexsaal	10,- €	41,- €	2,- €	8,- €
Bürgerhaus Portugalzimmer	10,- €	41,- €	2,- €	8,- €
Bürgerhaus Küchenbenutzung	25,50 €	102,-€	wg. Reinigung Pauschalkosten	
KCL Sitzungszimmer	wird nicht vermietet			
KCL Atrium	25,50 €	128,- €	5,- €	25,50€
KCL Cafeteria (o. Küche)	25,50 €	128,- €	5,- €	25,50€
Menzer-Park	25,50 €	128,- €		
Georgi-Markt-Platz	25,50 €	128,- €		
Waldsportplatz	25,50 €	128,- €		
Aula (Alois-Lang-Saal)	25,50 €	128,- €	5,- €	25,50€
Bettendorff-Saal	15,- €	61,- €	3,- €	12,- €
Nordsternhalle	23,- €	92,- €	4,50 €	18,50€

Angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Beträge der Tabelle 4 und 5 können jährlich angeglichen werden. Sie sind kein fester Bestandteil des Vereinszuschussprogrammes.

Vorstehende Änderungen sind erstmals ab dem 01. Januar 2002 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Desinfektionseinrichtung und die Erhebung von Desinfektionsgebühren (Desinfektionssatzung)

Die Satzung über die Desinfektionseinrichtung und die Erhebung von Desinfektionsgebühren (Desinfektionssatzung) vom 03.11.1977, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau am 18.11.1977, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen:

Desinfektion eines Raumes

- | | |
|-----------------------|---------|
| a. mit Formalindampf | 12,30 € |
| b. ohne Formalindampf | 10,50 € |

Desinfektion weiterer Räume

- | | |
|-----------------------|--------|
| a. mit Formalindampf | 5,40 € |
| b. ohne Formalindampf | 4,60 € |

Desinfektion eines Schulsaaes

- | | |
|-----------------------|---------|
| a. mit Formalindampf | 15,50 € |
| b. ohne Formalindampf | 12,30 € |

Sonstige Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung bei der Feststellung tierischer Schädlinge, die zur Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten beitragen)

Pro Stunde	4,60 €
------------	--------

Materialkosten für Schlussdesinfektionen mit Formalindampf	3,10 €
--	--------

Materialkosten für Schlussdesinfektionen bei TBC	5,80 €
Materialkosten für laufende Desinfektionen	3,10 €

Materialkosten für Desinfektionen eines Schulsaaes	6,20 €
--	--------

Das Wegegeld wird auf 0,18 € je km festgesetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 29.07.1999, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau am 29.10.1999, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Kategorie A

(Unterkünfte mit Dusche/Bad und Zentralheizung/Ölofen)

	Pro Monat
Unterkunftskosten	4,60 €
Instandhaltungspauschale	0,47 €
Betriebskosten	
Pro Person	35,36 €
Pro Person und qm	0,51 €
Möblierungspauschale	
Pro Person	5,17 €

Kategorie B

(Unterkünfte mit Gemeinschaftsküche-Bad/Dusche und Elektroheizung)

	Pro Monat
Unterkunftskosten	6,14 €
Instandhaltungspauschale	0,47 €
Betriebskosten	
Pro Person	34,17 €
Pro Person und qm	1,14 €
Möblierungspauschale	
Pro Person	5,17 €

Einteilung in Kategorien

Kategorie A	Kaltmiete	Qm	€/qm
Ernst-Reuter-Straße 3	132,90 €	36,7	3,62
Ernst-Reuter-Straße 5	140,20 €	36,7	3,82
Ernst-Reuter-Straße 7	116,17 €	36,7	3,16
Fr.-Ebert-Str. 13/15	152,03 €	42,57	3,57
Fr.-Ebert-Str. 17/19	149,66 €	42,57	3,52
Kaiserstr. 55 1.OG	446,61 €	65	6,87
Kaiserstr. 55 2.OG	389,71 €	55	7,09
Kantstraße 6	130,67 €	36,7	3,56
Kantstraße 8	98,68 €	27,3	3,62
Karlsruherstr. 1	277,34 €	61,01	4,55
Weberstraße 18	230,08 €	45	5,11
Wilh.-Haug-Str. 5	136,67 €	36,7	3,72
Wilh.-Haug-Str. 7	183,33 €	48,8	3,76
Wilh.-Haug-Str. 9	134,26 €	36,7	3,66
Durchschnittsmiete Kategorie A			4,26
Kategorie B			
Am Stadtpark 5 OG	315,47 €	51,42	6,14
Am Stadtpark 6	651,79 €	106,2	6,14
Am Stadtpark 14	651,79 €	106,2	6,14
Am Stadtpark 17	651,79 €	106,2	6,14
Am Stadtpark 22 OG	315,47 €	51,42	6,14
Am Stadtpark 23	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 1	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 3	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 5	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 11	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 23	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 27 OG	315,47 €	51,42	6,14
Senefelderstr. 31	651,79 €	106,2	6,14
Senefelderstr. 37 EG	336,33 €	54,84	6,14
Durchschnittsmiete			6,14

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in der Fassung vom 27.09.1984, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau am 26.10.1984, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühren werden nach laufenden Metern berechnet.

Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Stadt festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Sie betragen pro lfd. Meter und Markttag 1,10 €.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Leimen, den 25.07.2001

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.